

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Schule
Verantwortung:	Frau Barzel, Herr Schmidt, Herr Berg

Errichtung eines dreijährigen Teilzeit-Bildungsgangs Fachpraktiker/-in Maler und Lackierer

Beratungsfolge

11.12.2025	Schulausschuss	Vorberatung
15.12.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) die Errichtung des Teilzeit-Bildungsgangs „Fachpraktiker/-in Maler und Lackierer“ gemäß Anlage A 1.1 APO BK in Verbindung mit § 66 BBiG / § 42r HwO am Hans-Sachs-Berufskolleg, Am Förderturm 5, 46049 Oberhausen, Schulnummer 191309 rückwirkend zum Schuljahr 2025/2026 (01.08.2025). Der dreijährige Teilzeit-Bildungsgang soll einzügig errichtet werden.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Mit Verfügung der Bezirksregierung vom 23.09.2025 wurde dem Hans-Sachs-
2 Berufskolleg ein Schüler mit dem entsprechenden Ausbildungsberuf zugewiesen.
3 Diese Zuweisung ist mit der Auflage verbunden, einen Errichtungsbeschluss des
4 Schulträgers herbeizuführen und anschließend der Bezirksregierung vorzulegen.
5

6 Die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in richtet sich an Menschen mit Behinderung
7 (siehe Anlage). Der betreffende Schüler absolviert seine Ausbildung bei einem
8 Bildungsträger in Oberhausen und ist dort der einzige Auszubildende in diesem
9 Beruf. Die praktische Ausbildung erfolgt in einem kooperierenden Malerbetrieb in
10 Moers.

11
12 Üblicherweise besuchen Fachpraktiker des Handwerks die private Berufsschule
13 Adolph-Kolping, eine Ersatzschule in freier Trägerschaft. Für den Bereich
14 Fachpraktiker/-in Maler und Lackierer bestehen dort jedoch keine Kapazitäten. Da
15 Schulen in freier Trägerschaft – anders als staatliche Berufskollegs – Schülerinnen
16 und Schüler ablehnen können, wurde der Schüler von der Bezirksregierung
17 Düsseldorf dem Hans-Sachs-Berufskolleg zugewiesen. Im Kammerbezirk existieren
18 keine eigenen Berufsschulklassen für diesen Bildungsgang, sodass die Zuweisung
19 an die wohnortnächste Schule mit entsprechender Maler- und Lackierausbildung
20 erfolgt ist. Das Gesetz ermöglicht eine gemeinsame Beschulung.
21

22 Das Hans-Sachs-Berufskolleg hatte die Aufnahme aus pädagogischen Gründen
23 zunächst abgelehnt. Grundsätzlich verfügt die Schule jedoch über sämtliche für den
24 Bildungsgang erforderlichen Ressourcen – sowohl in personeller und fachlicher
25 Hinsicht als auch bezüglich der sächlichen und räumlichen Ausstattung.
26

Anlage/n

1 - BAnz AT 26.07.2021 S1



Bundesinstitut für Berufsbildung

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10. Juni 2021 für eine Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r der Handwerksordnung

Vorwort

Mit der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/§ 42m der Handwerksordnung (HwO), die am 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) als Empfehlung des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) beschlossen wurde, ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Ausbildung behinderter Menschen in diesen Ausbildungsgängen wie vom Gesetzgeber gewollt nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt.

Mit seinem Beschluss vom 5. März 2009 hat der HA darüber hinaus Arbeitsgruppen initiiert, die unter Federführung des BIBB berufsspezifische Musterregelungen erarbeiten. In diesen Projektbeiräten wirken Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner, der zuständigen Bundesministerien, der Kultusministerkonferenz und insbesondere auch in der Ausbildung behinderter Menschen erfahrene Expertinnen und Experten aus Bildungseinrichtungen zusammen.

Die vom HA als Empfehlung verabschiedete Musterregelung für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/zum Fachpraktiker Maler und Lackierer wird den zuständigen Stellen/den Handwerkskammern mit der Bitte zur Verfügung gestellt, sie für die entsprechende Berufsausbildung behinderter Menschen zugrunde zu legen und bestehende Regelungen entsprechend zu überprüfen.

Die Ausbildung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/zum Fachpraktiker Maler und Lackierer orientiert sich an dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer. Dabei führen fortschreitende Veränderungen in der Arbeitswelt zu permanenten betrieblichen Anpassungen von Arbeits- und Ausbildungsinhalten. Wie in der betrieblichen Praxis des Bezugsberufs werden damit auch die Inhalte für die Empfehlungen der Fachpraktiker-Regelungen gemäß aktuellen Standards vermittelt.

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung

Elke Hannack
Vorsitzende des Hauptausschusses
des Bundesinstituts für Berufsbildung